

Richtlinie der Reuterstadt Stavenhagen

zur Nutzung des städtischen Transporters

1. Zielsetzung

Der Transporter der Reuterstadt Stavenhagen dient grundsätzlich

- a) der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse,
- b) der Förderung der Mobilität im ländlichen Raum und
- c) der Ergänzung und Förderung des öffentlichen Nahverkehrs.

2. Grundsätze der Nutzung

1. Der Transporter der Reuterstadt Stavenhagen steht in erster Linie dem Halter (Stadtverwaltung Stavenhagen) und den dazugehörigen Organisationen (u. a. Nebeneinrichtungen, Mitgliedern der städtischen Gremien und Arbeitskreisen) zur Erfüllung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse stehen, zur Verfügung.
2. Der Transporter der Reuterstadt Stavenhagen steht darüber hinaus
 - a) ehrenamtlichen Vereinen und Verbänden
 - b) Vereinen, Verbänden und Institutionen der freien Wohlfahrtspflege
 - c) Kindertagesstätten und Bildungseinrichtungen sowie
 - d) Kirchen

mit Sitz in der Reuterstadt Stavenhagen zur Verfügung.

3. Die Nutzung des städtischen Transporters durch eine unter Pkt. 2.2 genannte Initiative oder Institution muss dem jeweiligen Satzungszweck und der Zielsetzung aus dem Pkt. 1 entsprechen.

Die Nutzung darf in keiner Konkurrenzsituation zum öffentlichen Personennahverkehr sowie zu Individualverkehrsmitteln zur Personenbeförderung (z. B. Taxi, Mietwagen) stehen.

Der Transporter der Reuterstadt Stavenhagen soll lediglich die sich daraus ergebenden Lücken sinnvoll ergänzen.

3. Anmieten des städtischen Transporters

1. Die Vergabe/ Organisation der Miete und Rücknahme erfolgt durch den Bauhof der Stadtverwaltung Stavenhagen.

Ansprechperson: Frau Linnmann – 039954 / 24783

E-Mail: transporter@stavenhagen.de

Die Vergabe erfolgt nach den Grundsätzen des Pkt. 2 dieser Richtlinie.

2. Das Anmieten ist rechtzeitig vor der Vergabe zu beantragen. Bei der vorherigen Beantragung ist das Datum, der Zeitraum der Miete, der Nutzungszweck und die geplante Route anzugeben.

Das Mietgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland.

Der Bürgermeister kann im Einzelfall das Mietgebiet erweitern. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Mieter sicherzustellen, dass das Fahrzeug über die ordnungsgemäße Ausrüstung gemäß den geltenden Gesetzen des Landes verfügt, in dem das Fahrzeug gefahren wird oder welches es durchquert.

3. Für die Anmietung des städtischen Transporters durch einer der unter Pkt. 2.2 genannten Initiative oder Institution wird eine Tagespauschale in Höhe von 30,00 Euro brutto in Rechnung gestellt.
4. Die Anmietung wird schriftlich dokumentiert (Mietvertrag).
5. Bei der Miete des städtischen Transporters sind folgende Dokumente vorzulegen:
 - Personalausweis oder Reisepass
 - eine in Deutschland zugelassene Fahrerlaubnis der Klasse B (Fahrerlaubnis der Klasse B muss bereits 3 Jahre bestehen)
 - Nachweis zur aktuellen Anschrift
6. Das Mindestalter des Fahrers beträgt 21 Jahre.
7. Das Fahrzeug darf ausschließlich von den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gefahren werden.
8. Der Nutzungszweck, die zurückgelegten Kilometer und die Angaben zur fahrenden Person sind ordnungsgemäß vor der Rückgabe in dem beiliegenden Fahrtenbuch zu vermerken.
9. Das Anmieten kann verweigert werden, sofern der Mieter / Fahrer durch eine unsachgemäße Nutzung aufgefallen oder zum Fahrzeitpunkt fahruntüchtig erscheint.

4. Unterhaltungs- und Betriebskosten

1. Die Reuterstadt Stavenhagen ist Halter des Transporters und trägt grundsätzlich die anfallenden Unterhaltungs- und Betriebskosten.
2. Die unter Pkt. 2.2 genannten Initiativen und Institutionen tragen die Tankkosten der Miete (Tankregelung – voll / voll).

Der Bürgermeister kann im Einzelfall eine abweichende Tankregelung treffen.

5. Haftung und Verpflichtung

1. Der im Mietvertrag eingetragene Mieter haftet,
 - a) wenn der Transporter nicht mit vollem Tank zurückgegeben wird und / oder,
 - b) wenn der Transporter nicht in sauberem Zustand zurückgegeben wird und / oder
 - c) bei Verlust des Schlüssels.

Die unter Pkt. a) und c) anfallenden Kosten werden durch den Vermieter (Stadtverwaltung Stavenhagen) in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt. Eine

pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro wird zusätzlich berechnet.

Der unter Pkt. b) anfallende Aufwand wird pauschal in Höhe von 120,00 Euro durch den Vermieter in Rechnung gestellt.

2. Der Vermieter haftet nicht für das mit zu transportierenden Gegenständen verbundene Risiko. Ebenso haftet der Vermieter nicht für Betriebsunterbrechungen im Zusammenhang mit der Vermietung.
3. Der Mieter und der Fahrer sind verpflichtet, das Fahrzeug nicht zu führen, wenn während des Mietzeitraums gegen den Fahrer ein Fahrverbot / Führerscheinentzug verhängt wird. Dieser Umstand ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Mieter und der Fahrer sind verpflichtet, das Fahrzeug in angemessener Weise unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Vorschriften zu führen und sicherzustellen, dass sie mit allen relevanten vor Ort geltenden Verkehrsvorschriften vertraut sind. Sie haften für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren, Mautkosten, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Halter in Anspruch genommen wird, soweit sie diese zu vertreten haben.
5. Der Mieter und der Fahrer sind verpflichtet, sicherzustellen, dass das Gepäck oder die Güter, die im Fahrzeug transportiert werden, so gesichert sind, dass dadurch keine Beschädigung am Fahrzeug verursacht wird und dieses auch kein Risiko für die mitfahrenden Personen darstellen. Die geltenden Vorschriften zur Ladungssicherung sind zu beachten.
6. Der Mieter und der Fahrer sind verpflichtet, sicherzustellen, dass das Fahrzeug mit verkehrsüblicher Sorgfalt behandelt wird. Sie sind verpflichtet, sicherzustellen, dass das Fahrzeug verschlossen und durch die Diebstahlsicherung geschützt ist, wenn das Fahrzeug geparkt wird oder unbeaufsichtigt ist.
7. Der Mieter und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht führen, wenn ihre Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist, insbesondere unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder im Krankheitsfall.
8. Der Transporter wird an den Mieter fahrbereit und geprüft mit allen erforderlichen Betriebsstoffen übergeben. Der Mieter und der Fahrer sind verpflichtet, während des Mietzeitraumes das Fahrzeug mit dem für das Fahrzeug geeigneten Betriebsstoffen (Kraftstoff, Öl, Wischwasser, Kühlwasser etc.) im Bedarfsfall zu befüllen. Wird der falsche Kraftstoff getankt, haftet der Mieter für die Kosten, die durch das Abschleppen des Fahrzeuges und / oder die Reparatur des Schadens entstehen.
9. Das Rauchen ist in dem Fahrzeug strikt untersagt. Der Vermieter ist berechtigt, in jedem Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot durch Mieter, Fahrer oder von ihnen beförderter Dritter eine Sonderreinigungspauschale geltend zu machen. Dem Mieter wird gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
10. Der Mieter und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht für die nachstehenden Zwecke verwenden oder eine solche Verwendung erlauben:

- Weitervermietung, Weiterverleihung, Belastung, Verpfändung, Verkauf oder in sonstiger Weise anderweitige Belastung. Das gilt nicht nur für das Fahrzeug selbst, sondern auch Fahrzeugteile, Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugdokumente, Ausrüstung, Werkzeuge und / oder Zubehör
- zur Beförderung von Personen zur Miete oder gegen Bezahlung (z.B. für Car-Sharing und gewerbliche Personenbeförderung)
- Beförderung von mehr Personen als in den Fahrzeugdokumenten eingetragen sind
- Beförderung von entflammaren und / oder gefährlichen Gütern, toxischen, gefährlichen und / oder radioaktiven Produkten oder solcher Produkte, die die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verletzen (ausgenommen es handelt sich um Produkte des täglichen Lebens, z.B. Deo- / Haarspray, die nicht die geltenden Gesetze verletzen und in Übereinstimmung mit einer normalen Nutzung des Mietfahrzeuges stehen)
- Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von Gütern mit einem Gewicht, einer Menge und / oder einem Volumen, die höher sind als in den Fahrzeugdokumenten eingetragen
- Nutzung des Fahrzeuges für Rennen, auch soweit die Rennstrecke für die Allgemeinheit für Test- und Übungsfahrten freigegeben ist (sogenannte Touristenfahrten); dies gilt auch für Fahrten außerhalb befestigter Straßen, für Zuverlässigkeitstests, Geschwindigkeitstests oder zur Teilnahme an Rallyes, Wettrennen, Fahrsicherheitstrainings oder Testläufen, unabhängig davon, wo diese stattfinden und ob diese offiziell sind oder nicht
- Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von lebenden Tieren (mit Ausnahme von Haustieren und / oder im Haus gehaltenen Tieren in dafür geeigneten Transportboxen)
- Nutzung des Fahrzeuges für Fahrschulzwecke und begleitetes Fahren
- Nutzung des Fahrzeuges zum Ziehen oder Schieben eines anderen Fahrzeuges oder eines Anhängers (es sei denn, das Mietfahrzeug ist mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet und das in den Fahrzeugdokumenten eingetragene Gesamtgewicht wird eingehalten)
- Nutzung des Fahrzeuges auf Schotterstraßen oder auf Straßen, deren Oberfläche, Größe oder Zustand ein Risiko für das Fahrzeug darstellt, wie zum Beispiel Strand, unpassierbare Straßen, Waldwege, Berge etc. oder Straßen, die nicht genehmigt und asphaltiert sind
- Verwendung des Fahrzeuges zur Begehung einer Vorsatztat
- Nutzung des Fahrzeuges innerhalb der nicht für den Verkehr zugelassenen Bereiche von Häfen, Flughäfen und / oder Flugplätzen und / oder in Bereichen, die den genannten Bereichen entsprechen oder die keinen Zugang zum öffentlichen Verkehr gestatten
- für sonstige Nutzungen, die über den mietgemäßen Gebrauch hinausgehen

11. Während der Nutzung ist der Mieter verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um das Fahrzeug in einem weiteren vermietbaren Zustand zu erhalten. Der Mieter und der Fahrer haben insbesondere die üblichen Fahrzeugüberprüfungen, z.B. Öl-, Wasserstand und Reifendruck durchzuführen.

12. Erforderliche Sonderreinigungskosten, die nach Pkt. 5.4 bis Pkt. 5.11 entstanden sind, sind vom Mieter zu tragen. Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand, mindestens aber mit einer Sonderreinigungspauschale von 250,00 EUR berechnet.

Dem Mieter wird gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

6. Unfallschäden

Tritt während des Mietzeitraums ein Unfall ein, so hat der Mieter sämtliche einem Halter obliegende Pflichten zu wahren. Soweit möglich soll der Mieter eine polizeiliche Unfallaufnahme herbeiführen. Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich über den Unfall zu informieren und ihm einen Unfallbericht zu erstatten. Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, gegenüber dem Fahrzeugversicherer fristgemäß eine vollständige und wahrheitsgemäße Schadensmeldung vorzunehmen. Der Vermieter stellt dem Mieter alle hierzu erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung.

7. Reparaturkosten

Der Mieter hat Reparaturkosten für den Fall zu tragen, dass diese aufgrund falscher Fahrzeugbedienung angefallen sind oder dadurch, dass der Mieter das Fahrzeug übermäßig genutzt hat. Der Vermieter muss sich dabei allerdings die gegebenenfalls nach der Reparatur eingetretene Wertverbesserung anrechnen lassen.

8. Versicherungsschutz

Für den städtischen Transporter besteht eine Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung (300,00 EUR Vollkasko / 150,00 EUR Teilkasko). Im Schadensfall ist die Selbstbeteiligung vom Nutzer zu übernehmen.

Der Vermieter hat im Hinblick auf seine Schadensminderungspflicht zu prüfen, ob die Inanspruchnahme der Kaskoversicherung wirtschaftlich sinnvoll ist und diese ggf. in Anspruch zu nehmen.

Für alle Schäden am Transporter, einschließlich aller sonstigen daraus resultierenden Nachteile sowie für alle Schäden, die im Rahmen der Nutzung Dritten zugefügt werden und nicht durch die Versicherung des Transporters abgedeckt sind, haftet der Mieter. In der Haftung eingeschlossen ist auch ein eventueller Verlust von Schadenfreiheitsrabatten (SFK) und die etwaige Erhöhung der Versicherungsprämien.

Der Vermieter hat dem Mieter auf Nachfrage nachzuweisen, dass Mehrkosten aufgrund eines Unfalls oder anderer Schäden angefallen sind. Zum Nachweis genügt ein Schreiben der Versicherung. Der Vermieter erklärt, dass die Versicherungsbedingungen die Überlassung des Fahrzeuges an Dritte erlauben.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen, 07.11.2024

gez.
Stefan Guzu
Bürgermeister